

Willen zu gestalten und dabei in der Gesellschaft und im Staat so mitzuwirken, daß die politischen und materiellen Bedingungen für die volle Ausschöpfung der gleichen Rechte gewährleistet sind.

Die sozialistische Verfassung muß der Tatsache Rechnung tragen, daß die bürgerliche Gesellschaftsordnung krasse soziale Ungleichheiten hervorgerufen hat. Diese Ungleichheiten wirken auch in der sozialistischen Gesellschaftsordnung noch nach. Sie sind nur allmählich zu überwinden, und das vermögen nicht allein die zugesicherten formell gleichen Rechte. Im Gegenteil, die formelle Rechtsgleichheit kann dort leicht zur Ungerechtigkeit werden, wo der Maßstab des gleichen Rechts auf Bürger angewandt wird, die unter unterschiedlichen sozialen Bedingungen leben und arbeiten müssen. Um für alle Bürger allmählich und systematisch gleiche Ausgangsbedingungen zu sichern, die historisch überkommene soziale Ungleichheit zu überwinden und damit allen Bürgern für die Gleichheit ihrer Rechte auch die adäquate Basis zu schaffen, enthält der Verfassungsentwurf einige Regelungen, die für die Gleichheit der Rechte und Pflichten zusätzliche Voraussetzungen und Sicherungen schaffen. Das gilt z. B. für die ausdrückliche Hervorhebung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Betonung der Förderung der Frau als gesellschaftliche und staatliche Aufgabe (Art. 19 Abs. 2), für das Verfassungsgebot, die soziale Struktur der Bevölkerung als ein Kriterium für die Auswahl der Bewerber zu den höheren und höchsten Bildungsstätten anzuwenden (Art. 32 Abs. 1) und für die Gewährung von Stipendien, Erziehungs- und Studienbeihilfen usw. nach sozialen Gesichtspunkten (Art. 32 Abs. 2 und 3).

III

Das Jahr 1968 wurde von der Organisation der Vereinten Nationen zum Jahr der Menschenrechte erklärt. Der äußere Anlaß dafür ist die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vollversammlung der UNO vor 20 Jahren am 10. Dezember 1948 in Paris.¹⁶ Es ist ein glückliches Zusammentreffen, daß in diesem Jahr der Menschenrechte von der Volkskammer der DDR der Entwurf einer sozialistischen Verfassung dem gesamten Volk zur Diskussion unterbreitet wurde. Seine Regelung der Grundrechte und Grundpflichten der Bürger ist gleichermaßen Rechenschaftslegung über die in der Deutschen Demokratischen Republik im Verlauf einer fast 20jährigen revolutionären, antifaschistisch-demokratischen und sozialistischen Entwicklung der Gesellschaft und des Menschen in ihr wie Programm der weiteren Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit. Diese Rechenschaftslegung erbringt den Beweis: In unserer sozialistischen Menschengemeinschaft sind die Ideale der Menschenrechtsdeklaration verfassungsrechtliches Konzept und verfassungsgestaltende Wirklichkeit! Viele Ideale dieser Deklaration sind ureigene Ziele des Sozialismus und zumeist überhaupt erst und nur unter diesen gesellschaftlichen Bedingungen für alle Menschen zu verwirklichen. Aber nicht nur das. Wie schon an anderer Stelle gezeigt, beweisen der Verfassungsentwurf und die Verfassungswirklichkeit der Deutschen Demokratischen Republik auch, — daß die sozialistischen Grundrechte gegenüber den demokratischen Rechten der Menschenrechtsdeklaration eine höhere Qualität darstellen, weil sie nicht mehr nur Ideale, sondern reale Rechte sind, die durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung allseitig gesichert sind;

¹⁶ vgl. den von den Vereinten Nationen herausgegebenen deutschen Text, gedruckt in der Schweiz.